

STATUTEN DES SCHWEIZERISCHEN VERBANDES FÜR WANDERREITER A.S.R.E (SVWR)

PRÄAMBEL

Der schweizerische Verband der Wanderreiter (SVWR) entstand aus der ehemaligen „Association Romande de Tourisme Equestre (ARTE)“ (Westschweizer Verband für Reittourismus ARTE) und der „Association Nationale Suisse de Tourisme Equestre (ANSTE)“ (Schweizerische Nationale Vereinigung für Reittourismus).

I. NAME, SITZ, ZWECK UND DAUER

Artikel 1: Name, Sitz und Dauer

Unter dem Namen „Schweizerischer Verband für Wanderreiter (SVWR)“ besteht ein Verein nach Artikel 60ff des ZGB und der Bestimmungen der vorliegenden Statuten. Offizieller Sitz des Verbandes ist jeweils der Wohnsitz des Präsidenten bzw. der Präsidentin. Die Dauer des Verbandes ist unbestimmt.

Artikel 2: Zweck

Die ASRE (SVWR) setzt sich ein für den Schutz und die Förderung des Wanderreitens in der Schweiz, insbesondere:

- a) zur Vereinigung der Wanderreiter in der Schweiz sowie für die Kontaktpflege mit Wanderreitern aus dem Ausland;
- b) zur Führung eines Registers von Etappenunterkünften für Wanderreiter;
- c) zur Förderung des Wanderreitens auf regionaler, nationaler und internationaler Ebene sowie der angehörenden Sportarten;
- d) zur Interessensvertretung der Wanderreiter gegenüber den Behörden und in der Öffentlichkeit;
- e) zur Ausbildung von Wanderreitern;
- f) zum Schutz der Natur durch die Freizeitreiterei;
- g) zur Organisation von Kursen und Ausbildungen für Wanderreiter, Wanderritt-Begleiter (ATE)-Assistenten, Wanderritt-Begleiter (ATE), und Ausbilder für Wanderreitführer sowie zum Erwerb der TREC-Lizenz.

Die ASRE verfolgt ideelle Ziele und ist nicht im Schweizerischen Handelsregister eingetragen. Die Amtssprache ist französisch. Die Statuten werden den Mitgliedern auf Anfrage als Übersetzung auf Deutsch und Italienisch zur Verfügung gestellt.

II. BEI- UND AUSTRITTE

Artikel 3: Beitritte

Alle in der Schweiz wohnhaften Wanderreiter oder am Wanderreiten interessierte Personen können im Verband der Wanderreiter Mitglied werden. Die ASRE (SVWR) setzt sich ausschliesslich aus Einzel- und Kollektivmitgliedschaften zusammen.

Artikel 4: Beitrittsanträge

Die Mitgliedschaft verlangt ein schriftliches Gesuch an den Präsidenten mit der Zustimmung, die Statuten zu akzeptieren. Der Antrag wird dem Vorstand dann bei seiner nächsten Sitzung vorgelegt. Die Mitgliedschaft beginnt rückwirkend ab Empfangstag des Aufnahmegesuches. Bei einer Nichtaufnahme kann der/die Betroffene binnen eines Monats per Einschreiben an den Präsidenten Rekurs einlegen; die nächste Generalversammlung wird dann entscheiden. Die Abweisung des Gesuchs kann ohne Begründung erfolgen, muss aber auf das Rekursrecht an der Generalversammlung verweisen.

Mitgliederliste: Der Verband führt eine aktuelle Liste aller Mitglieder.

Artikel 5: Austritte

Die Mitgliedschaft im Verband erlischt in folgenden Fällen:

- a) durch eine schriftliche, an den Präsidenten gerichtete Kündigung;
- b) mit dem Tod, die Mitgliedschaft kann nicht vererbt werden;
- c) durch Ausschluss.

Artikel 6: Ausschluss

Ein Mitglied kann vom Verband ausgeschlossen werden, wenn seine Einstellung nicht mit den Zielen des Verbandes vereinbar ist. Der Ausschluss wird durch den Vorstand ausgesprochen. Das ausgeschlossene Mitglied kann binnen eines Monats ab Erhalt der Benachrichtigung über den Ausschluss per Einschreiben an den Präsidenten Rekurs einlegen; dann wird die nächste Generalversammlung entscheiden. Der Ausschluss kann ohne Begründung erfolgen. Wenn ein Mitglied den Jahresbeitrag nicht innerhalb von 2 Monaten nach der ersten Mahnung bezahlt, wird es automatisch vom Verband ausgeschlossen.

III. RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

Artikel 7: Art der Mitgliedschaften

Der Verband setzt sich aus Aktivmitgliedern und Ehrenmitgliedern zusammen.

Artikel 8: Rechte und Pflichten der Mitglieder

- a) Aktivmitglieder:

Die Aktivmitglieder umfassen Juniormitglieder (bis 21 Jahre) und Senioremitglieder (ab 22 Jahre). Jedes Mitglied besitzt das Recht auf eine Stimme bei Abstimmungen an der Generalversammlung. Ein Mitglied wird seines Wahlrechtes enthoben, wenn eine Abstimmung das Mitglied selbst, den Ehepartner, ein Familienmitglied oder andere verbundene Personen betrifft (ZGB Artikel 68c). Ein Mitglied kann sich von einem anderen Mitglied, mit einer schriftlichen Vollmacht, vertreten lassen; ein Mitglied kann jedoch nicht mehr als ein anderes Mitglied vertreten.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, seine Jahresbeiträge zu leisten und Adressänderungen schriftlich dem Präsidenten mitzuteilen.

- b) b) Ehrenmitglieder:

Jedes Mitglied besitzt das Recht auf eine Stimme bei Abstimmungen an der Generalversammlung. Jedes Mitglied wird seines Wahlrechtes enthoben, wenn eine Abstimmung das Mitglied selbst, den Ehepartner, ein Familienmitglied oder andere verbundene Personen betreffen (ZGB Artikel 68c). Ein Mitglied wird zum Ehrenmitglied, nachdem es für mindestens 5 Jahre im Vorstand oder einer Kommission mitgearbeitet hat. In Sonderfällen kann ein Mitglied von der Generalversammlung zum Ehrenmitglied ernannt werden.

IV. VERBANDSORGANE

Artikel 9: Zusammensetzung

Die Organe des Verbandes sind:

- a) Die Generalversammlung der Mitglieder;
- b) Der Vorstand;
- c) Die Rechnungsrevisoren.

IV. a) DIE GENERALVERSAMMLUNG

Artikel 10: Zusammensetzung und Kompetenzen

Die Generalversammlung setzt sich aus allen Mitgliedern des Verbandes zusammen und ist deren höchstes Organ.

Sie besitzt das ausschliessliche Recht:

- a) Als Rekursinstanz, Neumitglieder aufzunehmen bzw. abzuweisen oder Mitglieder auszuschliessen;
- b) den Vorstand und die Rechnungsrevisoren zu wählen;
- c) den Jahresbeitrag festzulegen;
- d) den Jahresabschluss und das Budget abzunehmen und dem Vorstand und den Revisoren Decharge zu erteilen;
- e) die Statuten festzulegen und zu ändern;
- f) den Verband aufzulösen;
- g) eine Anleihe aufzunehmen;
- h) die Protokolle der Generalversammlung zu genehmigen.

Artikel 11: Einberufungen

Die ordentliche jährliche Generalversammlung wird mindestens einen Monat im Voraus durch schriftliche Einladung aller einzelnen Mitglieder durch den Vorstand einberufen. Die vollständige Traktandenliste muss der Einladung beigelegt sein. Individuelle Anträge müssen schriftlich, mindestens 10 Tage vor der Generalversammlung, beim Präsidenten eingereicht werden. Die Versammlung kann nur über Punkte entscheiden, die in der Tagesordnung aufgeführt sind.

Artikel 12: Die ordentliche Generalversammlung

Die Generalversammlung findet bis spätestens drei Monate nach dem abgelaufenen Verbandsjahr statt, also zwischen dem 1. Januar und 31. März. Insbesondere und zwingend muss der Versammlung vorgelegt werden:

- Der Rechnungsabschluss des vergangenen Geschäftsjahres
- Das Budget des laufenden Geschäftsjahres

Artikel 13: Die ausserordentliche Generalversammlung

Eine aussergewöhnliche Generalversammlung kann in den folgenden Fällen zwei Monate im Voraus vom Vorstand einberufen werden:

- a) Auf Beschluss des Vorstands;
- b) Auf Verlangen der Rechnungsrevisoren;
- c) Auf Verlangen eines Fünftels (1/5) der Mitglieder, sofern dies schriftlich beim Präsidenten beantragt wird.

Artikel 14: Der Beschluss

Den Vorsitz der Generalversammlung führt der Präsident, bei seiner Abwesenheit der Vizepräsident. Es können keine Beschlüsse zu Punkten gefasst werden, die nicht auf der Traktandenliste aufgeführt sind. Über alle Beschlüsse der Generalversammlung wird Protokoll geführt. Jedes Mitglied ist berechtigt, Vorschläge oder Bemerkungen in die Versammlung einzubringen und zu verlangen, dass diese im Protokoll festgehalten werden.

Artikel 15: Die geheime Abstimmung

Beschlüsse werden per geheimer Abstimmung gefasst, wenn dies von mindestens einem Zehntel (1/10) der anwesenden Mitglieder verlangt wird.

Artikel 16: Die absolute Mehrheit

Die Generalversammlung beschliesst mit der absoluten Mehrheit der anwesenden Mitglieder (d.h. die Hälfte der Stimmen plus eine) über jegliche Geschäfte, ausgenommen die Auflösung des Verbandes (s. Artikel 17). Bei Stimmgleichheit gilt die Stimme des Präsidenten als Stichentscheid.

Artikel 17: Die qualifizierte Mehrheit

Die Verbandsauflösung kann nur mit der qualifizierten Mehrheit beschlossen werden. Dies bedeutet zwei Drittel (2/3) der anwesenden Mitglieder.

IV. b) VORSTAND

Artikel 18: Zusammensetzung

Der Vorstand ist das Exekutivorgan des Verbandes. Er besteht aus mindestens fünf (5) Mitgliedern, die jeweils für ein Jahr gewählt werden und wieder wählbar sind. Er setzt sich zusammen aus:

- Präsident;

- Vizepräsident;
- Sekretär;
- Kassier;
- Gegebenenfalls kantonale oder regionale Delegierte;
- Verantwortliche aus dem Vorstand der Arbeitskommissionen.

Der Vorstand ernennt seinen Präsidenten, seinen Vizepräsidenten, seinen Sekretär und seinen Kassierer. Diese Funktion haben sie im Vorstand sowie im Verband inne. Der Vizepräsident vertritt den Präsidenten in seinen Kompetenzen bei dessen Verhinderung.

Vor jeder Schliessung der Generalversammlung gibt der Präsident die Wahl der Vorstandsmitglieder mit ihren jeweiligen Funktionen bekannt. Wenn nötig, kann der Präsident die Generalversammlung so lange wie nötig unterbrechen, um den Vorstand neu zu konstituieren.

Artikel 19:

a) Kantonale und Regionale Delegierte

Kantonale Delegierte: Sind mindestens 20 (zwanzig) Mitglieder im selben Kanton wohnhaft, so können diese verlangen, dass ein durch sie gewähltes und von der Generalversammlung bestätigtes Mitglied im Vorstand als Kantonaler Delegierter Einsitz nimmt.

Regionale Delegierte: Die gleiche Regel gilt für einen Regionalen Delegierten. Mit mindestens zwanzig (20) Mitgliedern, die in unterschiedlichen Kantonen wohnhaft sind, kann sich eine Regionale Gruppe bilden, so dass ein Regionaler Delegierter Einsitz im Vorstand nehmen kann. Das Wahlverfahren bleibt das Gleiche wie für die Kantonalen Delegierten. Mitglieder, die durch einen Kantonalen Delegierten bereits im Vorstand vertreten sind, können sich nicht gleichzeitig einer Regionalen Gruppe anschliessen.

Wenn eine Region oder ein Kanton über mehr als 40 (vierzig) Mitglieder verfügt, so berechtigt dies nicht zur Ernennung von zwei Delegierten.

b) Kommissionen

1. Ausbildung:

Die Ausbildungskommission setzt sich aus mindestens 3 Mitgliedern, die Wanderrittführer-Ausbilder sind, zusammen. Sie ist für die Organisation der in Artikel 2 Abs. g genannten Ausbildungen und den Erhalt der TREC-Lizenz verantwortlich. Sie definiert die Ausbildungsprogramme und –leitlinien.

Sie bereitet jeweils das eigene Jahresbudget vor.

2. TREC:

Die TREC-Kommission setzt sich aus mindestens 3 Mitgliedern zusammen, die selbst aktiv an TREC-Turnieren teilnehmen und im Besitz der TREC-Lizenz sind. Sie ist verantwortlich für die Ausarbeitung des TREC-Reglements, die Organisation des Jahresprogramms für TREC-Veranstaltungen, die Betreuung der Reiter und deren Vorbereitung für diverse Meisterschaften (Schweizer Meisterschaften sowie im Ausland stattfindende Meisterschaften), die Auswahl der Schweizer Teammitglieder, sowie die Organisation von Trainingseinheiten als Vorbereitung auf die genannten Meisterschaften.

Sie bereitet jeweils das eigene Jahresbudget vor.

3. Wanderreiten:

Die Wanderreitkommission setzt sich aus aktiven Mitgliedern, die selbst Wanderreiten, zusammen. Sie ist verantwortlich für das RRES (Schweizer Wanderreitwegenetz) sowie die mit dem SVWR zusammenarbeitenden Herbergen und alle weiteren Punkte, die in diesem Zusammenhang von Interesse sind.

Sie bereitet jeweils das eigene Jahresbudget vor.

4. Informatik

Die Informatikkommission setzt sich aus Mitgliedern zusammen und ist verantwortlich für den Unterhalt der Internetseite. Sie arbeitet bezüglich der verschiedenen zu veröffentlichen Veranstaltungen mit den anderen Kommissionen zusammen und kümmert sich gemeinsam mit dem Sekretariat und der Kasse um das Mitgliederverzeichnis.

Jede Kommission wird im Vorstand von einem Mitglied vertreten.

Artikel 20: Kompetenzen des Vorstands

Der Vorstand ist das Exekutivorgan des Verbandes. Er ist befugt, die Geschäfte, die den Vorstand und die Verwaltung des Verbandes betreffen und nicht ausdrücklich der Generalversammlung vorbehalten sind, zu tätigen. Der Vorstand kann insbesondere Aufträge an Mitglieder vergeben, zum Beispiel zur Bildung von Arbeitsgruppen bzw. Kommissionen.

Die Kompetenzen des Vorstandes sind insbesondere:

- a) die Bearbeitung der Aufnahme Gesuche für eine Mitgliedschaft in der ASRE (SVWR) sowie – vorbehaltlich eines an die Generalversammlung gerichteten Rekurses (Artikel 10) – der Ausschlüsse von Mitgliedern;
- b) die Vertretung der Interessen des Verbandes beim Schweizerischen Verband für Pferdesport (SVPS), beim internationalen Verband für Reittourismus (FITE), bei der öffentlichen Hand und Dritten;
- c) die Einberufung der Generalversammlung;
- d) die Führung des Generalsekretariats und Information der Mitglieder;
- e) die Sicherstellung eines ordentlichen Ablaufs des Verbandes und Bemühung um die Verwirklichung der Verbandsziele;
- f) die Ernennung von Arbeitskommissionen;
- g) die Koordination des Programms aller Anlässe;
- h) die Befugnis, Anlässe abzusagen, die nicht über die üblichen Garantien verfügen;
- i) die Entscheidungsgewalt über Sonderausgaben bis zu einem Höchstbetrag von Fr. 1000.00 (Eintausend Franken) pro Jahr;
- j) die Erstellung des Budgets und dessen Unterbreitung an die Generalversammlung;
- k) die Annahme des von der TREC-Kommission erstellten TREC-Reglements;
- l) die Annahme der von der Ausbildungskommission für die verschiedenen Ausbildungen erarbeiteten Leitlinien.

Vertretung: Der Verband wird rechtsgültig gegenüber Dritten durch Kollektivunterschriften vertreten, sei dies durch:

- den Präsidenten und den Vizepräsidenten;
- den Präsidenten und einen Kommissionsverantwortlichen;
- den Vizepräsidenten und einen Kommissionsverantwortlichen;
- den Präsidenten und den Sekretär;
- den Präsidenten und den Kassier;
- den Vizepräsidenten und den Sekretär;
- den Vizepräsidenten und den Kassier.

Artikel 21: Sitzungen und Beschlüsse

Der Vorstand tritt auf schriftliche oder mündliche Einberufung durch den Präsidenten zusammen, so oft es die Geschäftstätigkeiten erfordern.

Jedes Mitglied des Vorstandes verfügt über eine Wahlstimme. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit der absoluten Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Im Falle von Stimmgleichheit ist die Stimme des Präsidenten ausschlaggebend.

Artikel 22: Sekretär

Der Sekretär gewährt die Sicherstellung der Sekretariatsarbeiten. Er unterstützt vollumfänglich den Präsidenten und führt die Protokolle der Generalversammlung sowie der Vorstandssitzungen.

Artikel 23: Kassier

Der Kassier führt die Kasse und ist für das regelmässige Führen der Buchhaltung verantwortlich. Mindestens einen Monat vor der gewöhnlichen Generalversammlung muss er dem Vorstand die Erfolgsrechnung sowie die Bilanz des abgelaufenen Geschäftsjahres vorlegen. Ausserdem erstellt er zusammen mit dem Vorstand das Budget für das neue Geschäftsjahr.

IV c) RECHNUNGSREVISOREN

Artikel 24: Aufgaben

Als Rechnungsrevisoren sind zwei Personen zu bestimmen. Sie überprüfen die Verbandsbuchhaltung und verfassen für die ordentliche Generalversammlung einen schriftlichen Revisorenbericht. Ihre Anwesenheit an der Generalversammlung ist nicht vorgeschrieben.

V. EINNAHMEN UND VERMÖGEN

Artikel 25: Vermögen

Das Vermögen des Verbandes setzt sich aus allen Aktiven (Kapitalanlagen und Material) im Besitz des Verbandes zusammen.

Haftung: Für das Vermögen haftet ausschliesslich die Gesellschaft, so dass Mitglieder auf keine Art und Weise persönlich belangt werden können.

Artikel 26: Einnahmen

Die Einnahmen des Verbandes stammen insbesondere aus:

- a) Mitgliederbeiträgen;
- b) Spenden und Subventionen;
- c) Überschüssen bei Anlässen, Veröffentlichungen oder anderen Vereinsaktivitäten.

Artikel 27: Mitgliederbeiträge

Die Mitgliederbeiträge sind während des ersten Verbandshalbjahres fällig. Neumitglieder, die nach dem 1. November in den Verband eintreten, sind vom Beitrag des laufenden Jahres befreit. Im Falle eines Austritts nach der ordentlichen Generalversammlung muss der Jahresbeitrag für das laufende Jahr vollständig geleistet werden. Säumige Mitglieder, die den Jahresbeitrag nicht innert zwei Monaten nach der ersten Mahnung leisten, werden automatisch aus dem Verband ausgeschlossen (s. Artikel 6). Ehrenmitglieder sind von der Zahlungspflicht des Mitgliederbeitrages entbunden.

VI. JAHRESRECHNUNG UND AUFLÖSUNG

Artikel 28: Verbandsjahr

Das Verbandsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember. Die Bilanz sowie die Gewinn- und Verlustrechnung werden per 31. Dezember gemäss den geltenden Rechtsvorschriften abgeschlossen. Diese müssen ab dem Zeitpunkt der Einberufung der Generalversammlung am Wohnort des Präsidenten für die Mitglieder einsehbar sein.

Artikel 29: Auflösung

Die Auflösung des Verbandes kann nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln (2/3) aller während einer ausserordentlichen, eigens zu diesem Zweck einberufenen Generalversammlung anwesenden Mitglieder beschlossen werden. (s. Artikel 17). Bei freiwilliger Auflösung sind mindestens drei von der Generalversammlung gewählte und im Prinzip dem Vorstand angehörende Liquidatoren mit der Aufgabe zu betrauen. Die Liquidationsabschlussrechnung wird der Generalversammlung vorgelegt. In der Folge werden die Nettoaktiven uneingeschränkt dem Schweizerischen Verband für Pferdesport übergeben, der sie an einen Verein weiterleitet, der dieselben Ziele verfolgt wie die ASRE (SVWR); unter der Bedingung, dass die Gründung dieses Vereins innerhalb von drei Jahren ab Zustimmung zur Verbandsauflösung durch die Generalversammlung des SVWR vollzogen wird, sollte dieser Verein noch nicht bestehen. Bleibt diese Frist ungenutzt, so gehen die Nettoaktiven definitiv in den Besitz des Schweizerischen Verbandes für Pferdesport über.

VII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Die vorliegenden Statuten sind bei der Gründungsversammlung der ARTE vom 16. März 1974 in Payerne beschlossen worden. Änderungen sind am 24. Januar 1976 in Freiburg, am 27. Februar 1977 in Lausanne, am 24. Februar 1979 in Yverdon, sowie am 19. November 1983 in Payerne vorgenommen worden. Die Namensänderung des Vereins, aus dem der Schweizerische Verband der Wanderreiter ASRE (SVWR) hervorgegangen ist, sowie die damit einhergehende Anpassung der Statuten, sind an einer aussergewöhnlichen Generalversammlung der ARTE am 27. April 1991 in Lausanne beschlossen worden.

Der Präsident:
Jean-Claude Chollet

Der Vizepräsident:
Jean-François Fasel

Die Änderungen der Artikel 2 Abs. G., 3, 7, 8, 19, 20 und 27 wurden bei der Generalversammlung vom 18. März 2011 in Attalens verabschiedet.


Die Präsidentin:
Anne-Lise Lecomte

Die Vizepräsidentin:
Claire Meyer

Die Änderungen der Artikel 2al.E et G., 3, 4al.A et C., 8al.A, 11, 18, 19al.B., 20 et 27 wurden bei der Generalversammlung vom 15. Juni 2020, online verabschiedet.

Die Präsidentin:
Nathalie Stirati

Die Vizepräsidentin:
Camille Rochat

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Rochat', written in a cursive style.